

Teil 5

Auf dem Weg zum Ziel

Reformmaßnahmen – behutsam Schritt für Schritt

Reformen sind die Frucht mühsamer Arbeiten und gegenseitigen Entgegenkommens, des schrittweisen Vorwärtsgehens, sie springen nicht wie Minerva aus dem Haupte Jupiters fertig heraus.

Otto Eduard Leopold Fürst von Bismarck

Preußisch-deutscher Staatsmann und 1. Reichskanzler

Jede Reform darf nur ganz allmählich eingeführt werden, wenn sie nicht eine Reaktion wecken soll, die alle Vorarbeiten zugleich zerstört.

Cesare Lombroso

Italienischer Arzt und Begründer der Kriminalanthropologie

Es ist das Los der großen Reformatoren, dass sie, aufgehalten im Kampf mit einer großen Zahl wegzuräumender Verkehrtheiten, nicht leicht dazu kommen, etwas durchaus Ganzes, und als solches Bleibendes, zu stiften.

Johann Friedrich Herbart

Deutscher Pädagoge und Philosoph

Es ist wahr, die Engländer sind lange ein großes und glückliches Volk gewesen. Aber sie waren groß und glücklich, weil ihre Geschichte die Geschichte einer Reihenfolge von rechtzeitigen Reformen war.

Lord Thomas Babington Macaulay

Englischer Politiker und Historiker

Die Einfachsteuer ist das Idealmodell einer einfachen, transparenten, effizienten und gleichmäßigen Besteuerung von Einkommen, so dass diese in lebenszeitlicher Sicht nur einmal belastet werden. Um diese Eigenschaften der Einfachsteuer durch Reformmaßnahmen zu sichern, bedarf es eines zeitlich sehr langen Reformprozesses. Dies auch, weil die mehrheitliche Akzeptanz des neuen Systems in Politik und Gesellschaft derzeit nicht gesichert ist. Erforderlich ist vor allem zunächst die Bereitschaft der Steuerpolitiker, die erforderlichen Reformen auch zu wollen und sie dann vorab den Bürgern verständlich zu machen. Trotz allem wird es Widerstände geben, die sich vielleicht in absehbarer Zeit nicht überwinden lassen. Hierzu gehören sicherlich die Abschaffung der Steuerprogression und die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes. Es sind jedoch akzeptierbare Reformen denkbar, mit denen sich bestimmte Eigenschaften der Einfachsteuer schon jetzt implementieren lassen. Einen solchen Vorschlag stellt das nachstehend bezüglich seiner Kernelemente erläuterte Übergangsmodell zur Einfachsteuer dar.

Kapitel 16 enthält in fünf Abschnitten eine Beschreibung der Kernelemente des Übergangsmodells, und zwar die folgenden Reformvorschläge:

- (1) Reform einer Besteuerung von Unternehmensgewinnen
 - Einführung einer Besteuerung zinsbereinigter Gewinne personengebundener Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften und persönlich geführte Kapitalgesellschaften (GmbH u. Ä.));
 - rechtsformneutrale Belastung thesaurierter Gewinne, die auf besonderen Steuerkonten verzeichnet sind.
- (2) Reform der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen:
 - Besteuerung zinsbereinigter Einkünfte aus Kapitalvermögen, das auf qualifizierten Bankkonten gehalten wird;
 - progressive Besteuerung von Entnahmen aus Steuerkonten von Unternehmen und qualifizierten Bankkonten.

-
- (3)** Reform des Einkommensteuertarifs:
- Ersatz des Formeltarifs durch einen Stufentarif;
 - Standardisierung der Entlastungen aus persönlichen Aufwendungen;
- (4)** Reform des Systems kommunaler Finanzen
- Umgestaltung der Gewerbesteuer zu einer Gemeindegewerbesteuer auf den Unternehmensgewinn;
 - Ersatz des Anteils der Gemeinden an der Einkommensteuer ihrer Bürger durch eine kommunale Einkommensteuer;
 - Einführung eines neuen Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer.
- (5)** Umgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in eine Einkommensteuer auf übertragene Kapitalvermögen.

Eine ausführliche Darstellung und Begründung dieser Kernelemente des Übergangsmodells kann einem Forschungsbericht entnommen werden, der unter einfachsteuer.de, Menüpunkt Übergangsmodell/Konzept verfügbar ist.

KAPITEL 16

Ein Übergangsmodell

Erster Schritt zum neuen Steuersystem

Dem Kriterium der Einfachheit sollte auch ein Übergangsmodell zur Einfachsteuer entsprechen. Allerdings können dabei einige Barrieren nicht übersprungen werden, die das gegenwärtige Steuerrecht enthält und die aus Akzeptanzgründen zunächst erhalten bleiben müssen. Eine dieser Barrieren ist auf der einen Seite der Anspruch, möglichst alle Arten von Einkommen im Rahmen einer synthetischen Bemessungsgrundlage möglichst unterschiedslos zu belasten. Auf der anderen Seite dient es der volkswirtschaftlich so wichtigen Investitionstätigkeit der Unternehmen, wenn die hierfür verwendeten Gewinne möglichst niedrig belastet werden. Eine solche Sonderstellung ist im Übrigen auch aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Systems der Gewinnbesteuerung zu rechtfertigen. Daraus resultiert nun die Notwendigkeit, den Personenunternehmen die gleiche Entlastung zu bieten wie derzeit den Kapitalgesellschaften (Rechtsformneutralität). Weiterhin ist zu gewährleisten, dass den Unternehmen für Konsumzwecke entnommene Gewinne so nachbelastet werden, dass insgesamt dem Ziel der finalen Belastung nach dem Progressionstarif Rechnung getragen wird (Gleichmäßigkeit). Schließlich sollte eine „gutes System“ der Gewinnbesteuerung so ausgestaltet sein, dass es die unternehmerischen Entscheidungsträger nicht dazu veranlasst, etwas anderes zu tun als das, was unter Marktbedingungen den größten Vorteil verspricht (Entscheidungsneutralität).

Dem Anspruch auf **Entscheidungsneutralität** wäre entsprochen, wenn steuerpflichtige Unternehmensgewinne zukünftig unter Abzug von Eigenkapitalzinsen ermittelt werden.

Dem Anspruch auf **Rechtsformneutralität** wäre entsprochen, wenn die in Personenunternehmen thesaurierten Gewinne genauso wie jene in Kapitalgesellschaften belastet werden.

Dem Anspruch auf **Gleichmäßigkeit** wäre entsprochen, wenn entnommene Gewinne unter Anrechnung ihrer Vorbelastung durch Unternehmenssteuern dem Progressionstarif unterlägen.

Der richtige Weg

Auch hier: Einfach muss es sein

Drei Ansprüche:

**Rechtsformneutral,
entscheidungsneutral
und gleichmäßig**

Reform der Besteuerung von Unternehmensgewinnen

Wirkungswitz

Weniger Gewinne zurückbehalten und weniger investieren spart Steuern

Es ist eigentlich überhaupt nicht verständlich, warum der Steuergesetzgeber es bislang nicht vermochte, die Personenunternehmen bezüglich ihrer für Investitionszwecke zurückbehaltenen Gewinne genauso zu belasten wie die Gewinne der Kapitalgesellschaften. Mit Einführung der Besteuerung des begünstigten Gewinns nach § 34a EStG war die Absicht löblich, die Ausgestaltung ging aber schließlich sozusagen in die Binsen. Sie ist äußerst kompliziert und unter Berücksichtigung der hohen Nachbelastung von Entnahmen für Unternehmer letztlich auch nicht attraktiv. Berücksichtigt man, dass die Entnahme von Gewinnanteilen zur Steuerfinanzierung selbst dem Progressionstarif unterliegt, so ergibt sich bei einem Durchschnittssatz der Einkommensteuer von 35 %/45 % eine effektive Belastung des zurückbehaltenen Gewinns von rund 32 %/36 %. Die Gesamtbelastung beläuft sich – bei einer Steuerfinanzierung aus dem Privatvermögen und unter Vernachlässigung von Zinersparnissen – auf 48,32 Prozent. Kleinunternehmer werden damit höher belastet als Spitzenverdiener. Nahezu ein „Wirkungswitz“ ist, dass der Unternehmer seine Gesamtlast etwas senken kann, wenn er durch Entnahme eines Gewinnanteils zur Steuerfinanzierung weniger für Investitionszwecke zurückbehält.

Weitere Belastungen folgen daraus, dass auch die Gewerbesteuer – vor ihrer Anrechnung – dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegt.

Fazit:

Letztlich rechnet sich die Wahrnehmung der besonderen Besteuerung des thesaurierten Gewinns nur für Steuerpflichtige, die ihr Einkommen an der Spitze des Tarifs zu versteuern haben und auf die Entnahme der Gewinne für Konsumzwecke gänzlich oder zumindest für eine lange Zeit verzichten können.

Ein Steuerberater hat mir zur praktischen Bedeutung der derzeitigen Option zu einer „begünstigten“ Besteuerung des zurückbehaltenen Gewinns folgende Einschätzung übermittelt:

„Die steuerstrategische Betreuung eines geschickten Entnahmeverhaltens überfordern unsere in der Regel einfach strukturierten Mandanten mit Einzel- oder Personenunternehmen, lediglich mit dem Ziel, Zinsvorteile durch vorläufig niedrigere Steuern zu erreichen und der Gewissheit, absolut mehr Steuern dafür zu bezahlen. Die Betreuung und Beratung hierzu führt außerdem zu höheren Verwaltungskosten, insbesondere Honorarkosten, die auch nicht gewollt sind.“

Das mit dem **Übergangsmodell** bessere Konzept der Besteuerung der Unternehmensgewinne garantiert eine reformunabhängige Gesamtlast thesaurierter Gewinne, die sich aus der darauf entfallenden kommunalen Gewinnsteuer (vormals Gewerbesteuer, siehe unten) und der föderalen Gewinnsteuer von 15 % zusammensetzt. Dabei fungiert die Körperschaftsteuer als föderale Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften. Bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) wird die Einkommensteuer mit einem Sondertarif G von 15 % erhoben. Gewinnteile zur Finanzierung dieser Steuer können dem Unternehmen steuerfrei entnommen werden. Damit kann der Unternehmer mehr Gewinne für Investitionszwecke als derzeit zurückbehalten. Die Gewerbesteuer wird nach diesem Konzept nur noch mit dem Teil auf die Steuerschuld nach der progressiven Einkommensteuer – unbegrenzt – angerechnet, der auf den nach Wahl des Unternehmers progressiv zu versteuernden Gewinnanteil entfällt. Die Gesamtbelastung thesaurierter Gewinne hängt dann maßgeblich vom Steuersatz der kommunalen Gewinnsteuer ab. Insgesamt wäre langfristig anzustreben, dass eine Gesamtlast von 30 Prozent nicht überschritten wird.

Entnommene Gewinnteile unterliegen der progressiven Einkommensteuer, wobei eine aus Vereinfachungsgründen standardisierte **Vorbelastung** auf die Steuerschuld **angerechnet** wird. Entspricht diese Vorbelastung ihrer tatsächlichen Höhe, werden entnommene Gewinne exakt

Thesaurierte Gewinne

Gleiche Last bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

Entnommene Gewinne

So belastet wie Löhne

nach den Steuersätzen des Progressionstarifs – also so wie Löhne – belastet. Damit wird dem Kriterium der Gleichmäßigkeit entsprochen. Ist die tatsächliche Vorbelastung kleiner bzw. größer als die standardisierte, ergeben sich gegenüber den Sätzen des Progressionstarifs kleinere bzw. größere finale Lasten konsumierbarer Unternehmensgewinne. Diese Ungleichmäßigkeiten sind der Preis für die aus Gründen der administrativen Einfachheit erforderliche Anrechnung einer standardisierten Vorbelastung. Wäre dies nicht akzeptabel, so müsste die tatsächliche Belastung thesaurierter Gewinne auf der Unternehmensebene festgehalten werden und dann bei Entnahmen jeweils zu Anrechnungen in dieser Höhe führen.

NaKo und EnKo

Leicht zu führende Steuerkonten

Für die ermäßigte Besteuerung zurückbehaltener Gewinne ist der Unternehmer verpflichtet, besondere Steuerkonten zu führen. Auf dem **Nachversteuerungskonto (NaKo)** wären jene Gewinnanteile zu verzeichnen, bei deren Entnahme eine Nachversteuerung gemäß Progressionstarif erfolgt. Auf dem **Entnahmekonto (EnKo)** sind jene Teile des Betriebsvermögens zu verzeichnen, die steuerfrei entnommen werden können. Die Führung dieser Besteuerungskonten impliziert keinen bedeutenden Befolgungsaufwand. Dies vor allem dann, wenn der Gesetzgeber darauf verzichtet, eine Verwendungsreihenfolge bei Entnahmen vorzuschreiben. Der Unternehmer sollte bei seiner Entscheidung, aus welchem Konto er Betriebsvermögen für Konsumzwecke entnehmen möchte, frei sein..

Gegebenenfalls wäre der auf den nachversteuerungspflichtigen Bestand entfallende Betrag der Unternehmenssteuer als Anrechnungspotential für spätere Entnahmen noch gesondert zu verzeichnen.

Zinsbereinigung

Sichert das Primat von Markt- gegenüber Steuersignalen

Zur Sicherstellung einer investitions- und finanzierungsneutralen Gewinnbesteuerung müssen **Unternehmensgewinne unter Abzug von Eigenkapitalzinsen** neben Fremdkapitalzinsen besteuert werden. Man spricht hier auch von einer zinsbereinigten Gewinnsteuer. Hiermit wird gewährleistet, dass sich unternehmerische Entscheidungen an den mit Investitionen auf Märkten erzielten Erträgen ausrichten und somit nicht mehr durch Steuervermeidungsanreize verzerrt sind.

Aus fiskalischen Gründen sollte dieses neue Modell sukzessive eingeführt werden. Hier ist zu empfehlen, zunächst den eher mittelständischen Personenunternehmen zu erlauben, eine standardisierte Verzinsung ihres Eigenkapitals als neue Betriebsausgaben anzusetzen. Für diese Unternehmen ist die damit verbundene Entlastung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie sich auf dem Kapitalmarkt weniger leicht als große Kapitalgesellschaften oder gar nicht Mittel für die Investitionsfinanzierung beschaffen können.

Der anzuwendende Zinssatz sollte im Mittel gewährleisten, dass eine Investitionsfinanzierung mit Eigenkapital genauso vorteilhaft ist wie eine Finanzierung mit Bankkrediten. Außerdem sollte der Umfang des Investitionsvolumens wie auch die Art der Investition nicht mehr maßgeblich von der Höhe des Steuersatzes abhängen. Mit der Festsetzung eines Eigenkapitalzinssatzes in Höhe eines durchschnittlichen marktüblichen Zinssatzes für Fremdkapital kommt man diesen Anforderungen sehr nahe. Aus Vereinfachungsgründen muss der Zinssatz für alle Unternehmen in gleicher Höhe festgesetzt werden. Zu empfehlen ist, den um 4 Prozentpunkte erhöhten Leitzins der Europäischen Zentralbank als standardisierten Eigenkapitalzins festzusetzen.

**Eigenkapitalzins
gleich Kreditzins**

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Kapitalbestände für ein Investitionsbeispiel dokumentiert, bei dem der Unternehmer die steuerbedingten Finanzierungsausfälle durch Kreditaufnahmen kompensiert, wofür er einen Kreditzinssatz von 4 Prozent zahlen muss. Die neben den Kreditzinsen abziehbaren Eigenkapitalzinsen betragen 4 Prozent des Eigenkapitalbestandes am Jahresanfang. Die Steuerbelastung des Gewinns entspricht in jedem Jahr dem Steuersatz von 30 Prozent. Die für die traditionelle Gewinnbesteuerung so charakteristische Kumulation der Steuerlast in der Zeit unterbleibt. Dies ist ein zuverlässiger Indikator für die Entscheidungsneutralität der zinsbereinigten Gewinnsteuer.

**Zeitliche Kumulation
der Steuerlast
unterbleibt**

**Last einer zinsbereinigten Gewinnsteuer bei einem Kredit- und Eigenkapitalzinssatz von 4 % sowie einem Steuersatz von 30 %
- Beträge in Euro -**

Jahr	Gewinn vor Steuer	Fremdkapital zum Jahresanfang	Eigenkapital zum Jahresanfang	Gewinn nach Steuer	Last
2016	10000	0	0	7000	30%
2017	500	3000	7000	350	30%
2018	525	3150	7350	368	30%
2019	551	3308	7718	386	30%
2020	579	3473	8103	405	30%
2021	608	3647	8509	425	30%
2022	638	3829	8934	447	30%
2023	670	4020	9381	469	30%
2024	704	4221	9850	492	30%
2025	739	4432	10342	517	30%
2026	776	4654	10859	543	30%

Eine besondere Frage der Besteuerung von Unternehmensgewinnen betrifft die Erzielung von Einkünften aus Beteiligungen an börsennotierten Kapitalgesellschaften. Zur Vermeidung der Doppelbelastung von **Dividenden** durch Unternehmenssteuern und die Einkommensteuer des Empfängers müssen solche Einkünfte auf der Unternehmensebene steuerfrei bleiben. Bei ihrer Entnahme sind dann auf die progressive Einkommensteuerschuld Unternehmenssteuern in Höhe einer standardisierten Vorbelastung anrechenbar. Die tatsächliche Vorbelastung anzurechnen, ist aus erhebungstechnischen Gründen nicht möglich. Dies gilt insbesondere für den Bezug von Auslandsdividenden, die aus eurorechtlichen Gründen nicht anders behandelt werden dürfen als Inlandsdividenden. Hinzunehmen ist damit, dass die Gesamtlast im Vergleich zu jener nach dem Einkommensteuertarif dann niedriger bzw. höher ist, und zwar je nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur standardisierten Vorbelastung.

Eine weitere Frage betrifft die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften. Für solche Gewinne gibt es verschiedene Ursachen:

**Belastung von Dividenden
der Belastung von Löhnen nähern!**

- (1) der Erwerber zahlt einen über die Anschaffungskosten des Veräußerers liegenden Erwerbspreis auf der Grundlage der zukünftig zu erwartende Dividenden aus versteuerten Unternehmensgewinnen;
- (2) gestiegene Aktienkurse können aus niedrigeren Renditen alternativer Kapitalmarktanlagen (festverzinsliche Wertpapiere u. a.), spekulativen Erwartungen der Teilnehmer auf Kapitalmärkten, allgemeinen Prognosen von Forschungsinstituten zur Entwicklung der Wirtschaft sowie auch aus politisch und gesamtwirtschaftlich bestimmten Kapitalmarktentwicklungen resultieren.

Sind Kapitalgewinne wie in den Fällen (1) durch Erwartung zukünftiger Dividenden bestimmt, müssen sie auf der Unternehmensebene zur Vermeidung von Doppellasten steuerfrei bleiben.

In den unter (2) genannten Fällen gibt es keine spezifisch zurechenbare steuerliche Vorbelastung in den Kapitalgewinnen und auch keinen systematischen Grund für ihre Steuerbefreiung.

Unter erhebungstechnischen Aspekten ist es nun unmöglich, Kapitalgewinne ursachengerecht aufzuspalten. Insofern sind leider nur arbiträre Regelungen möglich. Unter systematischen Aspekten gehe ich davon aus, dass **Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen** (mehr als 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital) steuerlich maßgeblich vorbelastet sind und dementsprechend auf der Unternehmensebene wie daraus bezogene Dividenden **steuerfrei** bleiben müssen. Demgegenüber sprechen die unter (2) aufgeführten anderen Ursachen für eine **Steuerpflicht der Kapitalgewinne aus der Veräußerung nichtwesentlicher Beteiligungen**.

Hiernach sind Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen ohne Auslösung einer Steuer auf dem NaKo des Betriebs zu verbuchen. Bei ihrer Entnahme wird dann auf die betreffende progressive Einkommensteuerschuld eine standardisierte Vorbelastung angerechnet.

Ursachen für Kapitalgewinne steuerlich nicht eindeutig identifizierbar!

U nternehmer sollten sich nicht aus steuerlichen Gründen dazu veranlasst sehen eine bestimmte Rechtsform ihres Unternehmens zu wählen. Auf dieses als **Rechtsformneutralität** bekannte Entscheidungskriterium wurde bereits oben darauf hingewiesen. Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Unternehmen von Personengesellschaften) können ihren Gewinn bzw. Gewinnanteil nach ihrer persönlichen Tarifsituation besteuern. Man spricht hier auch von der transparenten Gewinnbesteuerung. Dies ermöglicht den Unternehmern bzw. Mitunternehmern u. a. auch, Verluste des Unternehmens mit anderen Einkünften zu verrechnen sowie Grundfreibeträge und Entlastungen aus persönlichen Aufwendungen wahrzunehmen. Bei einem in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft persönlich geführten Unternehmen – wie z. B. ganz typisch bei der GmbH – sind den Anteilseignern diese Möglichkeiten verwehrt. Um diese Ungleichbehandlung abzuschaffen, sieht der Reformvorschlag des Übergangsmodells vor, **persönlich geführte Kapitalgesellschaften wie Personengesellschaften zu behandeln**. Voraussetzungen dafür sind:

- die Gesellschaft ist im Lande ansässig und damit unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig;
- mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile werden von natürlichen Personen gehalten;
- die Gesellschaftsanteile sind nicht börsennotiert und werden auch nicht anderweitig regelmäßig anonym gehandelt;
- der Gesellschaft sind sämtliche Anteilseigner bekannt;
- mehr als die Hälfte der Gesellschafter mit ihren stimmberechtigten Anteilen als natürliche Personen optiert für die Einkommensteuerpflicht ihrer Anteile am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft und Anrechnung der hierauf von der Gesellschaft entrichteten anteiligen Körperschaftsteuer und der kommunalen Gewinnsteuer (vormals Gewerbesteuer).

Personengebundene Unternehmen

Höchste Stufe der steuerlichen Neutralität!

Einzelunternehmen sowie die Unternehmen von Personengesellschaften und persönlich geführten Kapitalgesellschaften – personengebundene Unternehmen genannt – werden bezüglich der Belastung ihrer thesaurierten Gewinne wie auch bezüglich der Belastung für Konsumzwecke entnommenen Gewinne völlig

gleich behandelt. Damit wäre die höchste Stufe der Rechtsformneutralität erreicht.

Reform der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen

**Gleiche Chancen
Arbeitnehmer und
Unternehmer als
Sparer**

Um auch den Arbeitnehmern die gleiche Möglichkeiten des Sparens zu bieten wie den Unternehmern, kann jeder/jede Privatmann/Privatfrau sich bei seiner/ihrer Bank ein Qualifiziertes Bankkonto (QBK) zur Anlage seines/ihres Sparkapitals in Wertpapieren einrichten. Auch dort werden wie beim Betrieb des Unternehmers zwei Kontenspalten geführt: NaKo und EnKo. Im NaKo werden von der Bank alle Erträge verzeichnet, die entweder zu versteuern oder wie Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen steuerfrei sind. Zu versteuern sind Erträge aus verzinslichen Wertpapieren, Anteilen an Investmentfonds und ähnlichen Finanzanlagen sowie Gewinne aus der Veräußerung nichtwesentlicher Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften. Bei der Versteuerung laufender Erträge aus Finanzanlagen nach dem proportionalen Sondertarif K der Einkommensteuer, die während des ganzen Jahres gehalten werden, sind davon die zugehörigen Eigenkapitalzinsen abziehbar. Sie ergeben sich durch Anwendung des betreffenden gesetzlich geregelten Zinssatzes auf den Wert der Anlage zu Jahresbeginn. Zu verzeichnen sind dann gesondert die Erträge abzüglich der von der Bank einbehaltenen und an die Finanzverwaltung abgeführten Steuer sowie der Betrag der abgezogenen Eigenkapitalzinsen. Auf der Ebene des QBK sind marktübliche Kapitalerträge somit vor einer steuerlichen Doppelbelastung in lebenszeitlicher Sicht (siehe unten) geschützt. Deshalb werden ja Eigenkapitalzinsen auch Schutzzinsen genannt.

**QBK-Sparen
verhindert
Doppellasten**

Als Schutzzinssatz wird bei Erträgen aus Finanzanlagen der um 2 Prozentpunkte erhöhte Leitzins der Europäischen Zentralbank verwendet.

Bei einer Entnahme versteuerter Erträge aus dem NaKo unterliegen diese der progressiven Einkommensteuer unter Anrechnung der auf der Bankebene erhobenen Steuer. Als Steuersatz K sollte jener Satz fungieren, der bei der Entnahme von Unter-

nehmensgewinnen als standardisierter Vorbelastungssatz angewendet wird.

Hierzu ein Beispiel. Ein im QBK befindliches Wertpapier mit einem Jahresanfangswert von 10 000 Euro erbringe einen Ertrag von 400 Euro. Zu versteuern sind $(400 \text{ €} - 0,02 \times 10\,000 \text{ €}) = 200 \text{ €}$. Der Sondertarif K sei mit einem Steuersatz von 27 Prozent angenommen. Damit müsste die Bank eine Steuer in Höhe von 54 Euro für den Steuerpflichtigen an das Finanzamt überweisen. Auf dem NaKo sind dann 146 Euro Ertrag abzüglich Steuer und gesondert 200 Euro Schutzzinsen, also insgesamt 346 Euro zu verzeichnen. Steuerpflichtig ist die Entnahme des Ertrags nach Steuer von 146 Euro mit und der Schutzzinsen ohne Anrechnung einer Vorbelastung. Dem Progressions tarif unterliegen dann Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von $[200 \text{ €} + 146 / (1 - 0,27) =] 400 \text{ €}$. Anrechenbar ist eine Vorbelastung in Höhe von $[0,27 \times 200 \text{ €} =] 54 \text{ €}$. Bei einem Durchschnittssteuersatz von 35 Prozent hat der Steuerpflichtige dann eine Nachsteuer von $[0,35 \times 400 \text{ €} - 54 \text{ €} =] 86 \text{ €}$ zu entrichten. Insgesamt beträgt die Steuerlast $[54 \text{ €} + 86 \text{ €} =] 140 \text{ €}$, d. h. 35 Prozent der Zinserträge von 400 €.

Eine beim Auszahler von Einkünften aus Kapitalvermögen erhobene **Kapitalertragsteuer** kann beibehalten werden. Allerdings hat die betreffende Bank bei Erhalt der Erträge für den Steuerpflichtigen eine Erstattung der Kapitalertragsteuer zu veranlassen. Einen Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer hat im Übrigen auch der Unternehmer und Mitunternehmer. Deshalb sind die auf das betreffende NaKo fließenden Dividenden ohne Belastung durch eine Kapitalertragsteuer zu verzeichnen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem Sparer direkt zufließen, kann die Kapitalertragsteuer dann auf die Schuld aus der progressiven Einkommensteuer angerechnet werden. Die Kapitalertragsteuer hat somit nicht mehr ihren derzeitigen abgeltenden Charakter. Das Prinzip der Gleichmäßigkeit sollte hier wieder Vorrang vor dem Prinzip der Einfachheit haben. Es ist im Übrigen auch nicht einzusehen, warum übermäßige Erträge aus Finanzanlagen niedriger belastet werden als Arbeitseinkommen.

Kapitalertragsteuer

**Nicht mehr
abgeltend**

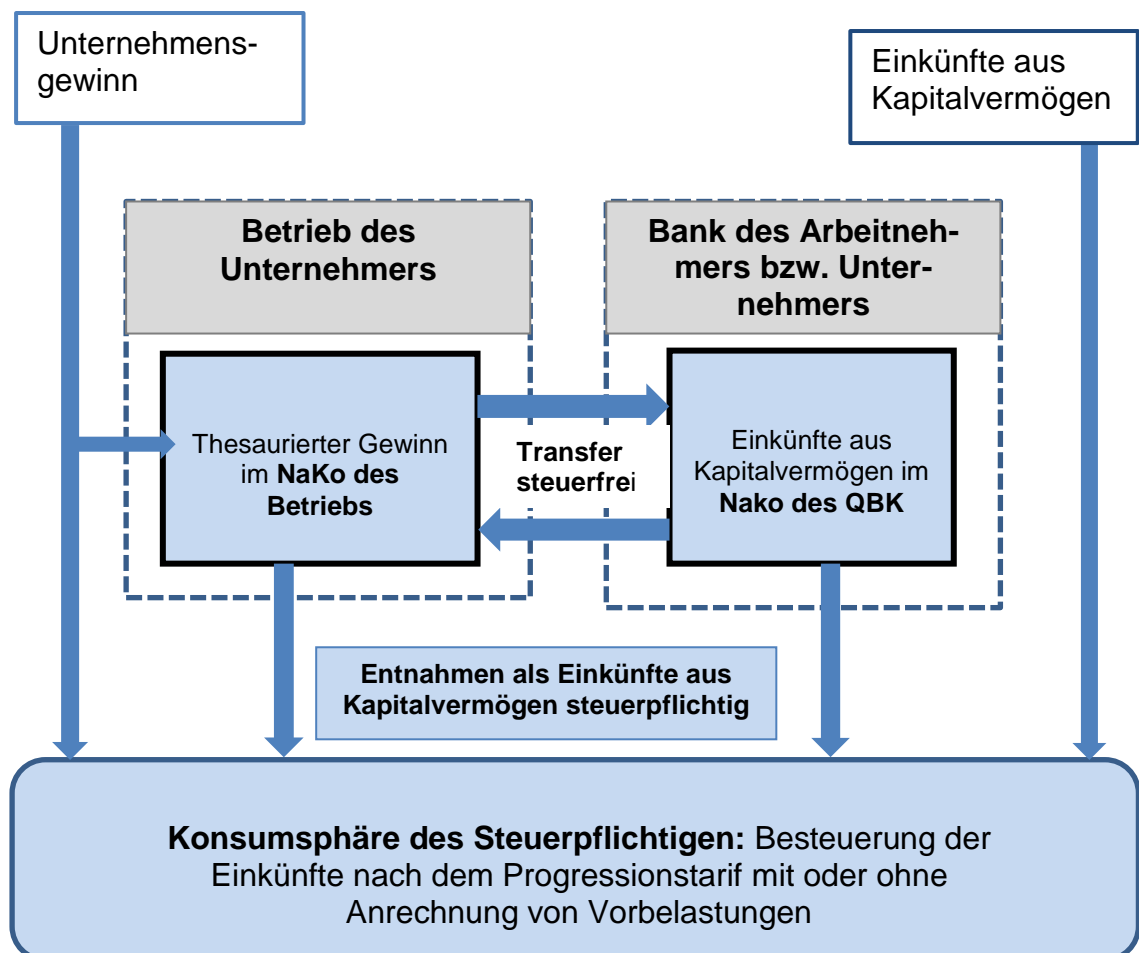
Dividenden progressiv belasten

Neu ist, dass der Steuerpflichtige bei der **Versteuerung** direkt erhaltener oder über Entnahme aus seinem QBK verfügbarer **Dividenden** auf die Schuld aus der progressiven Einkommensteuer eine standardisierte Vorbelastung anrechnen darf.

E entnimmt der Unternehmer seinem Betrieb **nachversteuerungspflichtige Gewinnteile**, so entstehen progressiv zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dabei ist auch hier zwischen Entnahmen vorbelasteter und nicht vorbelasteter Gewinnteile (insbesondere Eigenkapitalzinsen) zu unterscheiden. Die Besteuerung erfolgt dann so wie in dem obigen Beispiel beschrieben.

In Abbildung 1 wurde das neue System der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen graphisch verdeutlicht.

Abb. 1: Das neue System der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen



Dazu ist noch anzumerken, dass der Unternehmer nicht nur bei in seinem Betrieb thesaurierten Gewinnen, sondern auch bei in einem QBK thesaurierten Einkünften aus Kapitalvermögen nur proportional belastet wird. Er hat dann auch das Recht, **nachversteuerungspflichtige Teile steuerfrei** aus dem einen NaKo in das andere zu **transferieren**.

Wenn bisher Vorbelastungen angesprochen wurden, dann betrafen sie Unternehmenssteuern oder die Quellensteuer K auf thesaurierte Kapitaleinkommen. Es gibt daneben jedoch noch die **Vorbelastung von Einkünften aus Kapitaleinsatz in lebenszeitlicher Sicht**. Darauf wurde in verschiedenen Kapiteln dieses Buches eingegangen. Was ist gemeint? Wenn der Bürger ein für die Bildung von Sparkapital verwendetes Einkommen zu versteuern hat, dann sinkt der Ertrag exakt in Höhe des Steuersatzes. Dies habe ich dann plastisch formuliert als die Belastung eines marktüblichen Kapitalertrags durch eine „**Saatgutsteuer**“ bezeichnet. Sodann wird traditionell auch der so geminderte Ertrag nochmals durch seine Besteuerung belastet. Das wäre die Doppelbelastung aus der „**Erntesteuer**“. Diese Doppel-Effekte können bei marktüblichen Kapitalerträgen nicht vermieden werden, weil sie nicht ausreichen, um die Kreditzinsen aus einer Finanzierung der Saatgutsteuer zu decken.

Es gibt, wie ebenfalls mehrfach in diesem Buch erläutert, zwei Methoden der Unterbindung einer Doppelbelastung in lebenszeitlicher Sicht: die **Sparbereinigung** und die **Zinsbereinigung**. In der nachstehenden Tabelle wird dies bei einem marktüblichen Zinssatz von 2 Prozent und einem Steuersatz von 25 Prozent nochmals verdeutlicht.

Bei dem Sparen einer Altersrente nach dem im Einkommensteuergesetz geregelten sogenannten **Rürup- und Riester-Modellen** wird die Doppelbelastung von Einkünften in lebenszeitlicher Sicht durch ein steuerfreies Ansparen und später (nachgelagert) zu versteuernde Renten vermieden.

Vorbelastungen

Die Saatgutsteuer wirkt im Verborgenen

Sparerfreibetrag

Sichert Einmalbelastung in lebenszeitlicher Sicht

Das Ansparen für einen Konsum im Alter nach dem Konzept der Zinsbereinigung erstreckt sich demgegenüber auf die Entlastung eines relativ geringen Sparerfreibetrags. Eine vollständige steuerliche Freistellung marktüblicher Kapitaleinkünften ist wohl derzeit steuerpolitisch nicht durchsetzbar. Man kann sich jedoch diesem Ziel durch **zeitlich sukzessive Erhöhung des Sparerfreibetrags** fiskalisch verträglich nähern. Dies könnte dadurch geschehen, dass dieser durch die marktübliche Verzinsung eines bestimmten Sparkapitals definiert wird. Diese Begrenzung wäre dann in gewissen Zeitabständen zu erweitern. Hiermit erhält der Sparerfreibetrag eine systemimmanente neue Funktion. Er ist nicht - wie leider immer noch viele Steuerpolitiker meinen - als Privileg einer besonderen Einkunftsart zu verstehen, sondern als eine noch unvollkommene Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung dieser Einkünfte in lebenszeitlicher Sicht. Da der betreffende Zinssatz auch die inflationäre Entwertung des Sparkapitals deckt, ist zugleich gewährleistet, dass diese keiner Besteuerung unterliegt.

Methoden der Vermeidung steuerlicher steuerlicher Doppellasten in lebenszeitlicher Sicht

	Methoden der Sparbereinigen	Methoden der Zinsbereinigung
Einkommensteil zur Bildung eines Sparkapitals im Jahr 1	1 000 €	1 000 €
Einkommensteuer im Jahr 1	0 €	250 €
Sparkapital am Ende von Jahr 1	1 000 €	750 €
Zinsen im Jahr 2	20 €	15 €
Einkommensteuer im Jahr 2	255 €	0 €
Konsum im Jahr 2	765 €	765 €
Steuerlast	25 %	25 %

Sparerfreibetrag
kontinuierlich
nutzen dürfen

Der Sparerfreibetrag sollte – anders als nach geltendem Steuerrecht – auch dann abziehbar sein, wenn die Schutzzinsen des Jahres nicht zu seiner Deckung ausreichen. Selbst wenn der Steuerpflichtige also gar keine Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen sollte, aber auf seinem NaKo ein ausreichender Bestand aus früher thesaurierten Schutzzinsen vorhanden ist, sollte er den Sparerfreibetrag davon abziehen dürfen. Wenn ein Anleger nur Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und damit keine Schutzzinsen verbucht, müsste ihm der Abzug des Sparerfreibetrags von den ihm zugeflossenen Dividenden möglich sein.

Ein Beispiel der von der Bank des Anlegers vorzunehmenden Verbuchungen bei zugeflossenen steuerpflichtigen Zinsen und steuerfreien Dividenden enthält die nachfolgende Tabelle.

Verbuchung von Zinsen, Dividenden und Sparerfreibetrag im QBK

<p>Jahresanfangsbestand von NaKo 1 – bei Entnahme nachversteuerungspflichtig mit Anrechnung einer Vorbelastung –</p> <p>+ zu versteuernde Zinsen - gezahlte Sondertarifsteuer K auf Zinsen abzüglich Schutzzinsen + steuerfreie Dividenden*</p> <hr/> <p>= Jahresendbestand von NaKo 1</p>	<p>Jahresanfangsbestand von EnKo, der steuerfrei entnommen werden kann</p> <p>+ Sparerfreibetrag aus NaKo</p> <hr/> <p>= Jahresendbestand von EnKo</p>
<p>Jahresanfangsbestand von NaKo 2 – ohne Anrechnung einer Vorbelastung bei Entnahmen</p> <p>+ Schutzzinsen + steuerfreie Dividenden* - Sparerfreibetrag</p> <hr/> <p>= Jahresendbestand von NaKo 2</p>	

*Falls Jahresanfangsbestand von NaKo 2 und Schutzzinsen zusammen nicht ausreichen, um den Sparerfreibetrag wahrzunehmen, werden Dividenden nicht im NaKo 1, sondern im NaKo 2 verbucht.

Zu erwähnen ist noch, dass die Zahlung der Sondertarifsteuer K aus den zugeflossenen Erträgen finanziert wird.

Reform des Einkommensteuertarifs

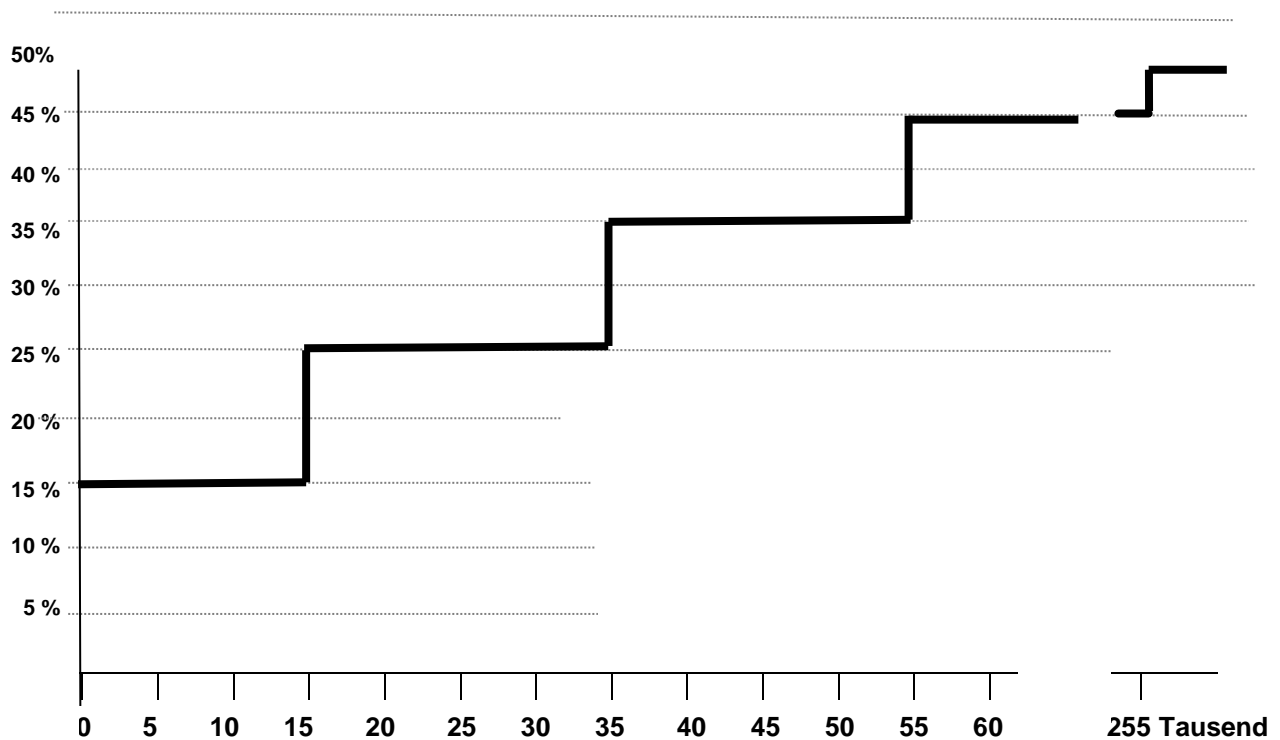
Das Übergangsmodell enthält als Kernelement auch einen Vorschlag zur Reform des Einkommensteuertarifs. Der intransparente Formeltarif sollte durch einen transparenten Tarif mit wenigen Stufen ersetzt werden.

Für die Wahl der Grenzsteuersätze des Tarifs sind drei Bedingungen zu beachten. Zum einen sollte der Tarifeinstieg mit einem nicht zu hohen Grenzsteuersatz beginnen. Dies erklärt auch, warum der derzeitige Formeltarif mit einem Grenzsteuersatz von 14 Prozent beginnt. Weiterhin ist nach dem Konzept des Übergangsmodells zu beachten, dass die Kommunen neben dem Bund eine Einkommensteuer von maximal 5 Prozent des Markteinkommens erheben dürfen. Sollte schließlich weiterhin ein Solidaritätszuschlag erhoben werden, so ist dieser aus Gründen der Tariftransparenz nicht auf die tarifliche Einkommensteuer zu erheben. Die Finanzverwaltung kann stattdessen den Betrag des Solis aus der Steuerschuld herausrechnen. Damit ist es dem Steuerpflichtigen möglich, seine Steuerschuld aus einem ganzzahlig festgesetzten Grenzsteuersatztarif ermitteln.

Zur Verdeutlichung eines Stufentarifs unter diesen Bedingungen sei angenommen, dass der gemeindliche Einkommensteuersatz 5 Prozent und der erste Grenzsteuersatz der föderalen Einkommensteuer 10 Prozent beträgt. In den folgenden vier Einkommensstufen steige der Grenzsteuersatz sukzessive wie folgt:

Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz
von 1 € bis 15 000 €	15 %
von 15 001 € bis 35 000 €	25 %
von 35 001 € bis 55 000 €	35 %
von 55 001 € bis 255 000 €	45 %
ab 255 001 €	50 %

**Tariftransparenz
statt Formelsalat**

Abb. 2: Grenzsteuersätze des neuen Stufentarifs

Mit der Einführung des Stufentarifs und Entlastung vor allem der unteren mittleren Einkommen wären zweifelsohne beträchtliche Steuereinnahmenverluste verbunden. Eine Möglichkeit zur Kompensation dieser Aufkommensverluste bietet eine neue Regelung der Entlastung aus persönlichen Aufwendungen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Einkommen dienen. Vielmehr soll mit ihrer steuerlichen Wirksamkeit entweder ein Schutz vor einer Belastung des existentiellen Lebensbedarfs erreicht oder ein bestimmter Lenkungszweck verfolgt werden. Vor allem handelt es sich um folgende persönliche Aufwendungen, die derzeit durch ihren Abzug von der Bemessungsgrundlage entlastet werden:

Steuerausfälle

Wie ausgleichen?

- **Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung** nach § 10 Abs.(1) Nr. 3 und 3a EStG;
- **außergewöhnliche Belastungen** nach §§ 33 und 33a EStG;
- der **Alleinerziehendenentlastungsbetrag** nach § 24 b EStG;

- die *Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen* nach § 33b EStG
- *Spenden* gemäß § 10b EStG;
- die gezahlten *Kirchensteuerbeträge* gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG;
- die gezahlten *Beiträge zu Haftpflichtversicherungen* nach § 10 Abs. (1) Nr. 3a EStG;
- *Steuerbegünstigungen der Herstellung und Erhaltung von Wohnungen und Gebäuden* gemäß §§ 10f bis 10h und § 34 f EStG;
- gezahlte *Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen* gemäß § 35a EStG.

Aus dem Abzug eines bestimmten Betrages dieser Aufwendungen ergibt sich, dass die Entlastung mit zunehmendem Einkommen progressionsbedingt steigt. Es ist überhaupt nicht zu verstehen, warum dies gerecht sein sollte. Merkwürdig ist, dass der mit dem Grundfreibetrag im Tarif *standardisierte Aufwand für den existentiellen Lebensbedarf* demgegenüber für alle in gleicher Höhe entlastet wird. Die Entlastung beträgt bei Einzelpersonen/Verheirateten $[0,14 \times 8\,652 \text{ €}] = 1\,211 \text{ €}$ / $[0,14 \times 17\,304 \text{ €}] = 2\,422 \text{ €}$.

Entlastet werden auch *Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen* gemäß § 34g EStG nicht durch ihren Abzug von der Bemessungsgrundlage, sondern direkt von der Steuerschuld in Höhe von 50 Prozent dieser Aufwendungen, höchsten jedoch bis 825 €/1625 € für Einzelpersonen/Verheiratete.

Einige Steuerpolitiker sind eigentlich bezüglich dieser Ungeheimheiten nur bei einer Kategorie von Aufwendungen irritiert, nämlich bei dem steuerlich zu entlastenden Aufwand aus der Finanzierung des existentiellen Lebensbedarfs von Kindern. Hier erhalten untere bis mittlere Einkommensbezieher eine Entlastung in Höhe des Kindergeldes. Bezieher höherer Einkommen können demgegenüber eine deutlich größere Entlastung durch Abzug des Kinderfreibetrags von der Bemessungs-

Inkonsistent und ungerecht

Heutige Steuervorteile aus persönlichen Aufwendungen

grundlage kassieren. An der Spitze des Einkommensteuertarifs sind es 1 161 Euro mehr als das Kindergeld.

Eine aus meiner Sicht einzig gerechte Regelung kann nur darin bestehen, dass die **Entlastung** aus einem bestimmten Privataufwand **für alle Einkommensbezieher gleich hoch** ausfällt. Hierzu müsste man einen einheitlichen Entlastungssatz auf den Gesamtbetrag steuerlich anerkannter persönlichen Aufwendungen anwenden und den sich daraus ergebenden Entlastungsbetrag von der tariflichen Einkommensteuerschuld abziehen. Bei dem oben beispielhaft aufgeführten Steuertarif würde die Bemessungsgrundlage dann ohne Abzug von Privataufwendungen anzuwenden sein.

Nach meinem Reformvorschlag ist ein Entlastungssatz von z. B. 25 Prozent auch auf den pauschalierten existentiellen Grundbedarf anzuwenden. Er sollte aus Gründen der Gleichmäßigkeit im Steuer- und Transferbereich zukünftig dem Betrag entsprechen, den ein Hartz 4-Empfänger nach Regelsatz und Zusatzleistungen (z. B. für Wohnung und Heizung) durchschnittlich erhält. Derzeit dürfte dieser Einkommensersatz jährlich in etwa bei 10 000 Euro liegen. Damit könnte jeder Steuerpflichtig von seiner tariflichen Steuerschuld mindestens eine Gutschrift von $(0,25 \times 10\,000 \text{ €}) = 2\,500 \text{ €}$ abziehen. Würde ein Steuerpflichtiger ein Jahreseinkommen erzielen, das 15 000 Euro nicht übersteigt, hätte er letztlich keine Steuer zu entrichten. Dies, weil die tarifliche Einkommensteuer selbst am Ende der ersten Tarifzone mit $(0,15 \times 15\,000 \text{ €}) = 2\,250 \text{ Euro}$ noch unterhalb der Basisgutschrift von 2 500 Euro liegt. Erst wenn das Markteinkommen 16 000 Euro übersteigt, wird – sofern nicht noch andere Steuergutschriften geltend gemacht werden können (siehe nachfolgenden Abschnitt) – eine Steuerzahlung fällig.

Mitarbeiter des Forschungsinstituts zur Zukunft der Arbeit (IZA) Bonn führten für meinen Vorschlag eines Entlastungssatzes von 25 Prozent Simulationsrechnungen durch.¹ Nach den

¹ Siehe hierzu Rose, M., Vorschlag für eine Reform des Einkommensteuertarifs, Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 91. Jahrgang, Heft 5, Mai 2011, S. 323-327 sowie Peichl, A. et al., Bemessungsgrundlage kontra Fünf-Stufen-Tarif, Eine Simulationsanalyse des Reformvorschlags nach Rose, Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 91. Jahrgang, Heft 5, Mai 2011, S. 328-332.

**Konsistent und
gerecht**

**Gleiche Entlastung
für alle**

Schätzungen der Arbeitsgruppe würde das Einkommensteueraufkommens nur auf Grund der neuen gleichmäßigen Entlastung persönlicher Aufwendungen bei unverändertem Steuertarif um 37,5 Mrd. Euro steigen. Ein Aufkommensplus von deutlich mehr als 40 Mrd. Euro dürfte sich hiernach ergeben, wenn man die Entlastung aus gemischt erwerbswirtschaftlich und privat veranlassten Aufwendungen – wie z. B. die Entfernungspauschalen – ebenfalls mit 25 % der jeweiligen Beträge standardisieren würde.

Die Einnahmehausfälle durch Einführung des Stufentarifs könnten somit zweifelsohne durch Mehreinnahmen aus einer standardisierten Entlastung persönlicher Aufwendungen gegenfinanziert werden. Insgesamt sind damit zwei wichtige Reformergebnisse erreichbar:

- der Einkommensteuertarif wird transparenter und entlastet vor allem mittlere Einkommen;
- die steuerliche Entlastung persönlicher Aufwendungen wird gerechter.

Reform der kommunalen Finanzen

Mit dem Übergangsmodell ist auch ein Vorschlag zur Reform des Systems der kommunalen Finanzen verbunden.

Eine besondere Herausforderung für die zukünftige Steuerreformpolitik liegt in der unabdingbaren Reform der Gewerbesteuer, d. h. ihrer Umgestaltung zu einer Steuer auf den zinsbereinigten Gewinn aus unternehmerischen Tätigkeiten. Dies bedeutet zugleich, die **Steuerpflicht** auf **Freiberufler, Landwirte, Forstwirte** sowie letztlich auch **Vermieter und Verpächter** auszudehnen. Damit kann dem fiskalischen Ziel, d. h. der Gewinnung von Einnahmen zur Finanzierung kommunaler Ausgaben, weitaus besser entsprochen werden als dies mit der gegenwärtigen Gewerbesteuer möglich ist.

Mit der Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen erscheint es sinnvoll, die Bezeichnung Gewerbesteuer durch **Gemeindegewerbesteuer** zu ersetzen. Damit werden faktisch **alle unternehmerischen Einkünfte** auf der unpersönlichen Ebene von Betrieben als Steuerobjekte dieser gemeindlichen Steuer

unterworfen. Abweichungen von der Bemessungsgrundlage der föderalen Gewinnsteuern sind nur dann erforderlich, wenn die persönliche Zuordnung der Gewinne nicht ihrer betrieblichen entspricht.

Nicht zulässig sind die bisherigen **Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG**, denn ertragsunabhängige Teile gehören selbstverständlich zur Bemessungsgrundlage keiner markt- und effizienzorientierte Gewinnsteuer.

Langfristig sollte der von der Betriebsgemeinde festgesetzte **Satz der kommunalen Gewinnsteuer** 15 Prozent nicht überschreiten.

Eine weitere Einnahmenquelle für Gemeinden ist nach dem Übergangsmodell die **kommunale Einkommensteuer** mit einem Satz, den die Gemeinde autonom festsetzen kann. Dieser Steuersatz ist als Erhöhung des Basissteuersatzes der föderalen Einkommensteuer zu verstehen und darf 5 % nicht überschreiten. Erhoben wird er auf die Bemessungsgrundlage dieser Steuer. Darauf vergütet wird der auf die kommunale tarifliche Einkommensteuer entfallende Teil der Steuergutschrift aus persönlichen Aufwendungen.

Eine weitere neue Einnahmenquelle dürfte für Gemeinden ihr **neuer Anteil an der Umsatzsteuer** neben den Anteilen von Bund und Ländern sein. Der bisherige Anteil wird erhöht und der Verteilungsschlüssel neu gefasst. Und zwar unter Bezugnahme auf die Wirtschaftskraft der auf dem Gemeindegebiet operierenden Unternehmen. Diese lässt sich hauptsächlich durch deren Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital gemeindefach abbilden. Zu erfassen sind als Indikatoren die Bruttolöhne der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten von ansässigen Unternehmen und deren Realkapitaleinsatz (Sachanlagen und Vorräte). Auch die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Attrahierung von Behörden des Bundes und der Länder sollten durch die dort erbrachten sozialversicherungspflichtigen Bruttolöhne im Verteilungsschlüssel Berücksichtigung finden.

Eine Zuweisung, die sich an der Wirtschaftskraft der auf dem Gemeindegebiet ansässigen Unternehmen sowie der Behörden

von Bund und Ländern orientiert, kann gegebenenfalls reformbedingte Finanzierungslücken schließen.

Das vorgeschlagene neue System kommunaler Steuereinnahmen besteht somit aus folgenden vier Hauptsäulen:

- Eine kommunale Gewinnsteuer (Gemeindewirtschaftssteuer), wonach die Gemeinden das Recht erhalten, auf die Bemessungsgrundlagen der föderalen Gewinnsteuer einen nach oben - z. B. auf 15 Prozent - begrenzten Steuersatz zu erheben.
- Eine kommunale Einkommensteuer, wonach die Gemeinden das Recht erhalten, auf die Bemessungsgrundlage des Tarifs der (föderalen) Einkommensteuer einen auf z. B. 5 % nach oben begrenzten Steuersatz zu erheben. Der bisherige Einkommensteueranteil der Gemeinden entfällt.
- Ein erhöhter Anteil der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen, der nach den auf den Gemeindegebieten realisierten Arbeitseinkommen und Realkapitaleinsatz zu verteilen ist.
- Eine Grundsteuer, die an Bodenrichtwerten und gegebenenfalls auch ökologisch orientiert sein sollte.

Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Übergangsmodell wird auch die Idee einer grundlegenden Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer vorgestellt. Hiernach ist diese Steuer als eine besondere **Einkommensteuer auf einen besonderen Zugang von Kapitalvermögen** auszugestalten. Hiermit wird das durch Erbschaften und Schenkungen erlangte Konsumpotential faktisch zum neuen Objekt der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Kapitalvermögen sind nämlich in der Regel Vermögensteile, die man sich für Konsumzwecke und andere private Zwecke durch ihre Veräußerung am Kapitalmarkt verfügbar machen kann.

Bei ererbten Unternehmen ist dies grundsätzlich nicht anzunehmen. Die Erben können sich jedoch durch Entnahmen aus dem Unternehmen Konsummittel beschaffen, ohne dass hierdurch dessen Investitionsfähigkeit beeinträchtigt wird. Diese **Entnahmen** sind dann **als Zugang**

Vier neue Steuerquellen

sichern die Finanzierung der Ausgaben von Gemeinden

Besteuerung von Schenkungen und Erbschaften

ohne gesamtwirtschaftliche Schäden

von **Kapitalvermögen** aus der betriebliche in die private Ebene zu interpretieren.

Eine solche Entnahmebesteuerung sollte jedoch auf einen gewissen Zeitraum begrenzt werden. Weiterhin können **nicht geschäftsbedingte Finanzanlagen** eines Unternehmens **sofort** der **Besteuerung** unterliegen. Auch sie können nämlich dem Unternehmen, ohne dessen Investitionsfähigkeit zu beeinträchtigen, entnommen werden. Auf jeden Fall sollten **Erlöse aus** einer späteren **Veräußerung des Unternehmens** durch die Erben **zur Besteuerung** herangezogen werden. Allerdings ist jener Teil der Erlöse, der den Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt des Erbfalls übersteigt, den Erben zuzurechnen. Er würde als nicht der Besteuerung unterliegen.

Auch bei vererbten oder geschenkten **Immobilien** könnte für die Fälle einer kurzfristig nicht möglichen oder auch aus bestimmten Gründen nicht zumutbaren Veräußerung das Konzept der Besteuerung von Entnahmen zur Anwendungen kommen. Dies wäre allerdings nur bei vermieteten oder verpachteten Objekten möglich, womit dann die **Steuer** gesondert **auf erzielte Mieten und Pachten** zu erheben wäre.

Bei einer grundlegenden Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer sollte auch die nicht zu rechtfertigende **Besteuerung des Zugewinns bei Eheleuten abgeschafft werden**. Nur das in die Zugewinnsgemeinschaft anlässlich ihrer Konstitution eingebrachte Kapitalvermögen darf der Erbschaft- oder Schenkungssteuer unterliegen. In mehr als 30 Ländern ist der verbleibende Ehepartner von der Erbschaftsteuer befreit. Warum nicht auch in Deutschland?

Fazit

- Die vorgeschlagene **Reform einer Besteuerung von Unternehmensgewinnen** betrifft vor allem die personengebundenen Unternehmen und damit den Mittelstand, d. h. den Hauptpfeiler unserer Wirtschaft. Hier geht es nicht um die Verteilung von neuen Steuergeschenken, sondern um die Beseitigung steuersystematischer Missstände. Beseitigt werden sie mit Einführung des Übergangmodells durch die investitions- und finanzierungsneutrale Besteuerung zinsbereinigter Gewinne, eine rechtsformneutrale Belastung thesaurierter Gewinne und

eine finale Belastung für Konsumzwecke verwendeter Gewinnteile möglichst in Höhe der Steuersätze des Progressionstarifs. Für Investitionszwecke verwendete Gewinnteile werden damit gegenüber solchen, die dem Konsum dienen, niedriger belastet. Dies ist auch gerecht! Denn wenn jemand mit steuerbarem Einkommen Investitionen finanziert, die Arbeitsplätze schaffen, belastet er niemanden in der Gesellschaft. Vielmehr leistet er einen Beitrag für einen hohen Wohlstand. Nur wer Gewinnteile für Konsumzwecke verwendet, nimmt etwas vom gesamtwirtschaftlichen ‚Güterkuchen‘, was andere dann nicht mehr erlangen können. Hier ist es dann geboten, solche Einkommensverwendungen nicht anders zu besteuern als die gleichen eines Arbeitnehmers.

- Mit der **Reform der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen** haben auch Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine gegenüber dem Progressionstarif niedrigere Steuerlast der Früchte ihres Sparens zu wählen. Hierzu müssen sich bei ihrer Bank ein qualifiziertes Konto einrichten lassen. Dort werden dann die Erträge aus Wertpapieren so besteuert wie die thesaurierten Gewinne von Unternehmen, nämlich zinsbereinigt und mit einem ermäßigten proportionalen Satz. Für Konsumzwecke entnommene Einkünfte werden dann letztlich nach den Sätzen des Progressionstarifs belastet. Mit einem erweiterten Sparerfreibetrag wird gewährleistet, dass wenigstens ein Teil marktüblicher Kapitalerträge nicht der Doppelbelastung in lebenszeitlicher Sicht ausgesetzt ist.
- Mit der **Etablierung eines Stufentarifs** bei der Einkommensteuer eröffnen sich Chancen für eine transparentere und zugleich einfachere Ermittlung der zu zahlenden Steuer. Wer die Chance auf einen Mehrverdienst hat, kann sich leicht ausrechnen, was ihm dann nach Steuer für Zwecke des Konsums und Sparens verbleibt. Zugleich wird die Steuerlast vor allem der mittleren Einkommen reduziert. Die oberen müssen entsprechend mehr tragen. Diese Umverteilung von Steuerlasten wird vor allem durch die Einführung einer gerechteren, d. h. standardisierten Entlastung aus der steuerlichen Berücksichtigung persönlicher Aufwendungen bewirkt. Jeder hat aus der Berücksichtigung seiner Beiträge zur Krankenversicherung oder einer Spende dann betragsmäßig die gleiche Ermäßigung sei-

ner tarifbestimmten Steuerlast. Derzeit profitiert der am meisten, der am meisten verdient – das kann wohl kaum als gerecht bezeichnet werden.

- Mit der vorgeschlagenen Reform des Systems kommunaler Finanzen erhalten die Gemeinden erweiterte Grundlagen für die Finanzierung ihrer Ausgaben aus Steuermitteln. Gleichzeitig wird dieses System dem System der vergleichbaren föderalen Steuern angeglichen, d. h. Einkommen- und Gewinnsteuern sind aus einem Guss gestaltet. Einzelne Gemeinden werden durch die Umgestaltung der Gewerbe- zu einer Gemeindegewerbesteuer auf den zinsbereinigten Gewinn von Betrieben unterschiedlich getroffen. Einige werden durch die Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen auf Freiberufler u. a. neue finanzielle Mittel erhalten, andere werden wegen der verengten Bemessungsgrundlage Mittel verlieren. Hier kann der neue Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer als Ausgleich wahrgenommen werden. Grundsätzlich richtet sich die Verteilung auf die Gemeinden hier nach den von Unternehmen und Behörden ausgezahlten Löhnen sowie nach dem Realkapitaleinsatz der Unternehmen.

- Die neue Idee einer **Erbschaft- und Schenkungsteuer** als eine **Einkommensteuer auf übertragene Kapitalvermögen** ist noch nicht detailliert ausgearbeitet. Viele Probleme bei der derzeitigen Ausgestaltung dieser Steuer könnten jedoch überwunden werden. So ist vor allem garantiert, dass die Steuer auf ererbte Unternehmen nicht erst durch eine stets strittige Schonungsregel so erhoben wird, dass sie die Substanz der Betriebe schont. Dem Prinzip der Gleichmäßigkeit und zugleich der Verhinderung einer Substanzbesteuerung kann nämlich gleichzeitig entsprochen werden. Dies wird dadurch möglich, dass die für private Zwecke von den Erben später getätigten Entnahmen aus dem ererbten Unternehmen wie eine Art Kapitalvermögen besteuert werden.

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer würde auch durch eine weitere Reformmaßnahme mehr Akzeptanz gewinnen. Nämlich durch die Abschaffung der Besteuerung des durch Zugewinne gebildeten Vermögens im Falle des vom Ehepartner als Erbschaft oder Schenkung erhaltenen Anteils gewährleisten.